

Die Wirtschaftsgesinnung des Schweizer Volkes und ihr Einfluss auf die Geld- und Kreditverfassung ¹⁾

Von Prof. Dr. Eugen Grossmann, Zürich

I. Einleitung

In seinem anregenden Buche über «Die drei Nationalökonomien» hat Werner Sombart alle volkswirtschaftliche Betrachtung auf drei Grundtypen zurückgeführt. Er nennt «richtende Nationalökonomie» jene militante, von dem kürzlich verstorbenen Lujo Brentano besonders deutlich vertretene Betrachtungsweise, die überall in den Tageskampf eingreift und im Namen der Wissenschaft Werturteile über die Massnahmen der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik abgibt. Als «ordnende Nationalökonomie» bezeichnet er die Richtung, die, auf die Physiokraten zurückgehend, das Wirtschaftsleben als eine Art Naturgeschehen auffasst, als den Ablauf eines Mechanismus, eine Auswirkung von «Wirtschaftsgesetzen», auf die der Mensch keinen Einfluss hat.

Mit dem Hinweis auf die «Wirtschaftsgesinnung» ist hier schon Stellung genommen zugunsten einer dritten Betrachtungsweise, für die Sombart den Ausdruck «verstehende Nationalökonomie» geprägt hat und deren Wesen darin besteht, dass das Wirtschaftsleben nicht als der Inbegriff der Reaktionen eines fiktiven homo oeconomicus auf allerlei Reize, sondern als eine Summe von menschlichen Massenhandlungen aufgefasst wird, die nur durch eine Betrachtung des wirtschaftlichen Denkens der beteiligten, nach Ort und Zeit, nach Klassenzugehörigkeit, Bildungsgrad und sittlicher Grundhaltung differenzierten Menschenmassen verstanden werden kann.

Durch eindringendes Studium der Wirtschaftsgesinnung sucht diese Betrachtungsweise Klarheit zu gewinnen nicht nur darüber, wie eine gegebene Wirtschaftsgruppe (Bauern, Arbeiter, Industrielle etc.) in der Vergangenheit sich zu bestimmten Wirtschaftsproblemen verhalten hat, sondern auch darüber, wie sie, bei ihrer nun einmal vorhandenen Denkweise, sich bei künftigen Entscheidungen vermutlich verhalten wird.

Mit letzterer Wendung ist schon gesagt, dass die verstehende Richtung der Nationalökonomie durchaus nicht die Absicht verfolgt, die Erkenntnis nur um ihrer selbst willen zu suchen. Ihr Ziel ist im Gegenteil, so fest begründete Einsichten in die Wirtschaftsgesinnung des Volkes zu schaffen, dass die Praxis bei

¹⁾ Diese Abhandlung ist die erweiterte Fassung eines am 4. April 1932 in der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrages.

ihren Versuchen zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Institutionen darauf aufbauen kann. Der Nutzen derartiger Einsichten leuchtet ohne weiteres ein mit Bezug auf die wirtschaftliche Gesetzgebung. In der Schweiz wäre es wohl nicht zu den enttäuschenden Abstimmungen vom 20. Mai 1900 und 6. Dezember 1931 gekommen, wenn der Gesetzgeber sich mehr vor Augen gehalten hätte, wie schwach der Gedanke der Sozialversicherung noch den Wünschen und der Aufnahmefähigkeit der Mehrheit der Bevölkerung entspricht. Oder die Volksabstimmungen vom 28. Februar 1897 betreffend die Bundesbank und vom 5. Dezember 1926 betreffend das Getreidemonopol wären gewiss auch unterblieben, wenn man sich zum voraus die starke Abneigung der Mehrheit des Volkes gegen Staatsmonopole klargemacht hätte. Und wäre denen, welche die Initiative für eine einmalige Vermögensabgabe lanciert hatten, bekannt gewesen, wie tief verwurzelt und bis in die untersten Volksschichten reichend der Eigentumssinn des Schweizer Volkes ist, so hätten sie sich die Absage durch sechs Siebentel der Stimmenden, die sie sich am 3. Dezember 1922 holten, erspart.

Für den Wirtschaftspolitiker dürfte die Nützlichkeit von Studien über die Wirtschaftsgesinnung demnach feststehen. Steht sie aber auch fest für den Wirtschaftler schlechthin, für den Mann, der einfach seinen Geschäften nachgeht? Auch diese Frage dürfte zu bejahen sein. Denn auch der Produzent oder Händler, der Absatz sucht, der Arbeitgeber oder Arbeiter, der Lohnverhandlungen zu führen hat, der Bankier, der um fremde Gelder wirbt oder Kredite gewährt, sie alle sind darauf angewiesen, die Mentalität mehr oder weniger grosser Teile der Bevölkerung zu kennen und danach ihre Dispositionen zu treffen, wenn sie nicht Enttäuschungen erleben wollen. Auch sie können nicht nach rein rationalen und technischen Gesichtspunkten arbeiten, sondern müssen die aus der psychischen Beschaffenheit des Partners u. U. sich ergebenden Hemmnisse in Betracht ziehen. Diese wenigen Hinweise mögen zur Begründung der Einstellung zu den hier zu behandelnden Problemen genügen.

II. Der schweizerische Volkscharakter

Der Titel unserer Abhandlung würde an sich erfordern, dass zunächst die wirtschaftliche Mentalität der schweizerischen Bevölkerung eingehend geschildert und dann gezeigt wird, welchen Einfluss sie auf die Geld- und Kreditverfassung gehabt hat. Aber der zur Verfügung stehende Raum gestattet eine so breite Anlage nicht. Soll der eigentliche Zweck der Darlegungen — der Nachweis der Verwurzelung der Institutionen von Geld und Kredit im Volkscharakter — nicht zu kurz kommen, so muss die Kenntnis dieses Volkscharakters hier als mehr oder weniger bekannt vorausgesetzt werden, und wir müssen uns im ersten Teile dieser Studie mit einer blossen Aufzählung derjenigen Eigenschaften begnügen, die beim Aufbau jener Institutionen beteiligt gewesen sind.

Studien über den Charakter eines Volkes stossen überall auf erhebliche Schwierigkeiten methodischer Art, auf sehr grosse aber dort, wo die Bevölkerung ein solches *mixtum compositum* ist wie in der Schweiz. Die Differenzierung nach Sozialklassen ist allerdings eine Schwierigkeit, die überall auftritt. Verhältnis-

mässig leicht zu erfassen ist die Wirtschaftsgesinnung derjenigen Volksteile, bei denen Gleichartigkeit der Beschäftigung, der ökonomischen Lage und des Bildungsgrades auch eine gewisse Uniformität des Denkens erzeugt haben, wie dies bei den Bauern, den Arbeitern, den Beamten und erheblichen Teilen des selbständigen Klein- und Mittelbürgertums der Fall ist. Um so schwieriger ist die Feststellung der Wirtschaftsgesinnung bei den Führern des Wirtschaftslebens, den Leitern von grossen Unternehmungen auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Bank- und Versicherungswesens. Für diese Bevölkerungsgruppe bewirken Unterschiede des Besitzes, der Herkunft und der Bildung auch Unterschiede des wirtschaftlichen Denkens, die u. U. sehr beträchtlich sein können. Immerhin wird man, speziell mit Bezug auf die Schweiz, sagen können, dass die Differenzierung der Wirtschaftsgesinnung nach Sozialklassen vielleicht nicht so gross ist wie bei anderen Völkern. «Ein Volk von Hirten» hat man die Schweizer genannt, und ein gewisser bäuerlicher Einschlag ist unverkennbar heute noch vorhanden, nicht nur in weiten Schichten des Klein- und Mittelbürgertums, sondern oft auch in der Arbeiterschaft und bei einzelnen Repräsentanten des Grossbürgertums.

Erleichtern diese Nachwirkungen einer langen bäuerlichen Vergangenheit das Studium der schweizerischen Wirtschaftsgesinnung, so bildet auf der andern Seite die föderalistische Zersplitterung ein sehr ernstliches Hemmnis, namentlich soweit das Verhältnis von Staat und Wirtschaft in Frage kommt. Wie gross die Differenzen hier sind, kann man ermessen, wenn man Volkstypen, die derselben Sozialklasse, aber nicht derselben Landesgegend angehören, einander gegenüberstellt: Etwa einen Glarner und einen Zürcher Industriearbeiter, einen Waadtländer und einen Urner Bauer, einen Appenzeller und einen Basler Industriellen usw. Das Fehlen gründlicher Lokalforschungen über unser Thema macht sich hier schmerzlich geltend. Es wäre wünschbar, dass noch mehr so hübsche Betrachtungen verfasst werden, wie z. B. die von Ernest Bovet über den Waadtländer Volkscharakter ¹⁾.

So unvollkommen aber unsere Kenntnisse auch sind, den Versuch einer Skizzierung des durchschnittlichen schweizerischen Wirtschaftsmenschen müssen wir dennoch wagen.

Einige ausländische Schriftsteller, die aus gemessener Distanz ins Schweizerland hineinblickten, haben den Gedanken gehabt, den Charakter des Schweizer Volkes mit einem einzigen Epitheton zu umschreiben. Zu nennen wäre hier in erster Linie der frühere badische Staatspräsident Willy Hellpach, der in seinem 1928 erschienenen Buche «Politische Prognose für Deutschland» (Seiten 64—68) neben anderen deutschen Stämmen auch die Alemannen, unter ausdrücklicher Einbeziehung der Deutschschweizer, einer psychologischen Analyse unterwirft. Er kommt zu dem Schlusse, dass das Wesen des Alemannen durch eine mitunter an Melancholie grenzende Schwerblütigkeit gekennzeichnet ist. Die Bemerkung bezieht sich natürlich nur auf die Deutschschweizer, sie trifft aber ohne Zweifel in abgeschwächtem Grade auch auf die Welschschweizer zu, die infolge jahrhundertelangen Zusammenlebens mit den Deutschschweizern und

¹⁾ Le caractère vaudois. Lausanne 1928.

infolge ähnlicher konfessioneller Einflüsse (protestantischer Puritanismus) entschieden schwerblütiger sind als ihre westlichen Stammesgenossen.

Fragen wir nun, indem wir diese Schwerblütigkeit als ein Faktum betrachten, nach ihren Auswirkungen auf die Wirtschaftsgesinnung, so erhalten wir die Erklärung für eine ganze Reihe typischer schweizerischer Eigenschaften. Die Schwerblütigkeit zeigt sich im Erwerb, im Besitz und im Verbrauch.

Im Erwerbsleben tritt sie hervor in einer immer noch weit verbreiteten Abneigung gegen alles, was irgendwie nach Spekulation aussieht, sei es nun Börsenspiel oder Lotterie oder Manipulation an der Währung, ferner in der im grossen und ganzen soliden Geschäftsgebarung, dann aber auch in einem gewissen Hang zu den traditionell gegebenen, routinemässigen Betriebsmethoden, der nicht nur phantastische und blosser Neuerungssucht entsprungene Projekte, sondern nicht selten auch eine vernünftige Rationalisierung — man denke etwa an die Schwierigkeiten, die Verbände und sogar Behörden den Verbilligungstendenzen im Kleinhandel («Migros») entgegensetzen — ablehnt. Eng damit verbunden ist eine gewisse Neigung zur Bequemlichkeit, die z. B. in der weit verbreiteten Ablehnung des Rechnens mit kleineren Preiseinheiten als fünf Rappen zum Ausdruck kommt und gelegentlich sogar schon zu Angriffen auf das vermeintlich allzu wertlose Fünfrappenstück geführt hat.

Bei der Verwaltung des Erworbenen, des Besitzes, ist der ausserordentlich stark entwickelte Eigentumssinn, wie er namentlich in der Steuerpolitik zutage tritt, wohl zum grossen Teile auch nur die Auswirkung einer gewissen Schwerblütigkeit. Die Tugend der Vorsorge für die Tage des Alters, der Krankheit und der Erwerbsunfähigkeit steigert sich bei nicht wenigen Schweizern bis zur Angst vor dem Zustande der Vermögenslosigkeit, und zwar gar nicht selten gerade in Kreisen, die das Eintreten dieses Zustandes noch verhältnismässig am wenigsten zu befürchten haben. Hier liegen die Wurzeln des berühmten schweizerischen Sparsinns, der, oft bis zur Sparwut gesteigert, bald die Bewunderung, bald den Spott ausländischer Beobachter erregt hat, der aber jedenfalls die auch den Spöttern nicht unwillkommene Folge einer grossen Kapitalabundanz hat.

So geschlossen das Bild des schwerblütigen Schweizers — als eines Durchschnittstypus gedacht — auch sein mag, so verfehlt wäre es doch, die nicht seltenen Fälle einer gegenteiligen Wirtschaftsgesinnung zu übersehen. Neben dem schwerfälligen und etwas bequemen Menschentypus steht der unternehmende und wagemutige, der einst, als noch keine Einwanderungsbeschränkungen bestanden, aus der räumlichen Enge der Heimat hinausstrebend, in grösseren Massen als Farmer, als kaufmännischer Angestellter, als Zuckerbäcker oder sonstiger Handwerker nach aller Herren Länder auswanderte und in kleinerer Zahl repräsentiert wird durch den Unternehmer, der die schweizerische Exportindustrie geschaffen, beim Aufbau der Industrie ferner Länder technisch, organisatorisch oder finanziell mitgewirkt und dem schweizerischen Bank- und Versicherungswesen seine internationale Position errungen hat.

Aber auch der Geist der Selbsthilfe, der unter Ablehnung staatlicher Unterstützung sich in genossenschaftlichen Werken manifestiert, verdient, in diesem

Zusammenhänge als ein Zeichen von Wagemut zitiert zu werden, wenn schon nicht übersehen werden kann, dass dieser Geist, der unter allen Umständen auf die eigene Kraft vertraut, dem Bauern- und Kleinbürgertum und der Arbeiterschaft in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr verloren gegangen ist und dass mehr und mehr vom Staate, in Annäherung an eine beamtenmässige Mentalität, die Garantie eines bestimmten, hergebrachten Einkommens durch wirtschaftspolitische Massnahmen der verschiedensten Art verlangt wird. Erleben wir ja heute, wie selbst die Exportindustrie, zögernd zwar, aber doch mehr und mehr sich mit dem Gedanken finanzieller Hilfeleistung durch den Staat abfindet.

Diese letzte Epoche der schweizerischen Wirtschaftspolitik zeigt uns die Herausbildung eines freundlicheren, durch die staatliche Fürsorge bedingten Verhältnisses von Staat und Bürger. Daneben haben wir aber auch Reste einer wesentlich anderen Einstellung zum Staate. Der Geist der Auflehnung gegen staatliche Gewalt, wie er namentlich in der Abneigung gegen fiskalische Kontrollmassnahmen, aber auch gegen die Polizeistunde, das Veloschild und andere «eines freien Schweizers unwürdige» Einrichtungen zutage tritt, ist auch heute noch lebendig und bildet, unter innerpolitischem wie aussenpolitischem Aspekt, den Kern des schweizerischen Unabhängigkeitssinnes.

Man hat diesen Unabhängigkeitssinn oft als eine durch die Kriege des Mittelalters gezüchtete Eigenschaft betrachtet, ohne sich über die tieferen Wurzeln Rechenschaft zu geben. Erst als Graf Hermann Keyserling im Jahre 1928 in seinem «Spektrum Europas» (besonders auf S. 293) das Schlagwort vom «ausserordentlichen Ressentiment der Schweizer gegen alle innerlich Freieren» prägte, begann man, darüber nachzudenken. In dem von der Neuen Helvetischen Gesellschaft herausgegebenen nationalen Jahrbuch «Die Schweiz» 1932 hat der Basler Historiker Emil Dürr in einer feinen Analyse das Vorhandensein eines schweizerischen Ressentiments zwar zugegeben, aber in der Untersuchung seiner Ursachen wesentliche Korrekturen an dem rasch hingeworfenen Urteil Keyserlings vorgenommen. Dürr weist dort auf den jahrhundertelangen Kampf hin, den das Schweizer Volk erst gegen Adel und Fürstentum, dann gegen städtische und ländliche Eliten und schliesslich bis in die Gegenwart gegen soziale und ökonomische Mächte zu führen hatte und die in ihm schliesslich einen «historischen und sozialen Komplex gegen alles Herrentum» erzeugt haben.

In diesem Ressentiment und nicht etwa in einer in der Schweiz besonders verbreiteten liberalen Gesinnung liegt die tiefste Wurzel des in der Westschweiz so stark betonten, in der deutschen Schweiz weniger laut verkündeten, aber auch recht häufig betätigten «Antietatismus». Wir werden im folgenden noch sehen, dass dieses Ressentiment sich nicht nur gegen den Staat, sondern mitunter auch gegen ökonomische Mächte richtet, gerade auch auf dem uns hier beschäftigenden Gebiete. Der Hang zur Gleichheit und seine Übertragung von politischen Rechten auf die ökonomische Lage, die vielfach als ein Kennzeichen des schweizerischen Volkscharakters gilt, dürfte ebenfalls zum Teil auf jenem Ressentiment beruhen.

Wir müssen uns hier mit diesen wenigen Hinweisen auf die wirtschaftliche und soziale Grundstimmung des Schweizer Volkes begnügen und wenden uns nun der Betrachtung ihrer Auswirkungen auf die Geld- und Kreditverfassung zu.

III. Die Einwirkungen des Volkscharakters auf die Geldverfassung

Im Rahmen einer kurzen Abhandlung können nicht alle Probleme behandelt werden, die in ihrer Gesamtheit die Geldverfassung ausmachen. Nur drei wichtigste, bei deren Lösung die Wirtschaftsgesinnung des Schweizer Volkes sich offenbarte, seien hier herausgegriffen.

Zu nennen wäre hier in erster Linie die Frage nach der Organisation der Geldverwaltung. Hier tritt vor allem der lokale, föderalistische Geist hervor, ja wir können sagen, dass er hier bisweilen förmliche Orgien gefeiert hat. Zum Beleg wäre zu verweisen auf die Tatsache, dass noch 1848, als schon der Plan eines Weltmünzbundes sich am Horizont abzeichnete, die Münzhoheit und die Aufsicht über die Notenbanken den Kantonen zustand. Erst das Münzgesetz vom 7. Mai 1850 hat die Zahl der umlaufenden Münzsorten von 319 auf 9 reduziert, und erst das Bundesgesetz vom 8. März 1881 hat die Notenbanken der Aufsicht des Bundes unterstellt. Wir finden den lokalpatriotischen Geist aber auch im zwanzigsten Jahrhundert noch, als der Kampf zwischen Zürich und Bern um den Sitz der Notenbank den Beginn der Wirksamkeit der Nationalbank um mehrere Jahre verzögert, und wir finden ihn endlich in den übersetzten sogenannten Entschädigungen, welche auf Grund der Bundesgesetze von 1905 bzw. 1921 heute noch von der Nationalbank an die Kantone für den Verlust des Notenemissionsrechtes der Kantonalbanken zu zahlen sind und die zeitweise (vor dem Kriege) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Notenbank tatsächlich überstiegen.

Lediglich als eine eigenartige Erscheinungsform des lokal gebundenen Wirtschaftsgeistes entpuppt sich bei näherer Betrachtung auch der Antietatismus auf dem Gebiete des Notenbankwesens. Hält man sich lediglich an die Tatsache, dass erst im Jahre 1881, nach verschiedenen fruchtlosen Anläufen, die Einführung der Bundesaufsicht über die Notenbanken gelang — fast vier Jahrzehnte nach dem Erlass der Peel'schen Bankakte und zwei Jahrzehnte nach dem Ende der Bankfreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika —, und an die Tatsache, dass nicht nur das Projekt einer reinen Staatsnotenbank in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 gescheitert ist, sondern bei der schliesslichen Gestaltung der Nationalbank selbst die Beteiligung des Bundes an der Kapitalaufbringung und am Gewinn ausgeschlossen bzw. äusserst eingeschränkt worden ist und dass im Jahre 1925 die Verlängerung des Privilegs der Notenbank vom Parlament fast ohne Diskussion beschlossen wurde und niemand an eine Wiederaufnahme des früher so eifrig betriebenen Planes einer bundeseigenen Notenbank dachte, so könnte man freilich auf den Gedanken kommen, dass die Befreiung des Notenbankwesens von staatlichen Einflüssen sich in der Schweiz länger erhalten habe als selbst in den angelsächsischen Ländern.

Indessen zeigt sich bei näherer Betrachtung auch hier wieder die Tatsache, dass der Schweizer nicht sowohl antietatistisch schlechthin ist als vielmehr Eingriffe des Bundes in das Wirtschaftsleben nicht liebt. Manches, was er dem Bunde nicht konzedieren würde, bewilligt er der ihm nächstehenden kantonalen Staatsmacht ohne weiteres. Wer sich davon überzeugen will, braucht nur in

der Geschichte der schweizerischen Notenbanken zu blättern¹⁾. Er wird einerseits zahlreiche Fälle einer Überwachung der privaten Notenbanken durch die Kantone, sei es auch nur in der losen Form einer Genehmigung der Statuten durch die Kantonsregierung, finden, so schon von 1840 an im Kanton Zürich, später dann auch in anderen Kantonen, und andererseits namentlich feststellen können, bei wie vielen der Notenbanken, welche die Schweiz vor der Zentralisation besass, die Initiative zur Gründung von den kantonalen Staatsbehörden ausgegangen ist, so bei Freiburg (1850), Thurgau (1849), Glarus (1852), Neuenburg (1848), Aargau (1855), Solothurn (1856).

Halten wir damit die Tatsache zusammen, dass bei der Konstituierung der Schweizerischen Nationalbank den Kantonen und Kantonalbanken ein breiter Raum gewährt worden ist und dass von ihrem Aktienkapital Ende 1932 sich 53,7 % in den Händen der Kantone und Kantonalbanken befanden, so sehen wir deutlich, wie in der Organisation des schweizerischen Notenbankwesens nicht der antietatistische, sondern der antizentralistische Gedanke das entscheidende Moment bildet.

Zu den materiellen Fragen der Währungspolitik übergehend, stossen wir sogleich auf das zentrale Problem des Geldstoffes. Wenn William Gladstone vor Jahrzehnten gesagt hat, dass nichts so viele Menschen verrückt gemacht habe wie das Nachdenken über das Wesen des Geldes, so gilt dieser Satz jedenfalls nicht für die Schweiz, sei es, weil die Schweizer geistig so gesund sind, dass ihnen das Nachdenken über das Wesen des Geldes nichts anhaben kann, sei es, weil sie sich das Nachdenken darüber eben überhaupt ersparen. Der Verdacht, dass letzteres zutreffen könnte, ist nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn man in Betracht zieht, dass die theoretische Spekulation als eine geistige Tätigkeit, die Phantasie und abstraktes Vorstellungsvermögen voraussetzt, dem nüchternen Sinne der Schweizer nicht besonders gut liegt. Beim Studium der schweizerischen Währungsliteratur fällt jedenfalls auf, wie selten die theoretische Frage, inwieweit der Geldstoff, inwieweit die Geldmenge und inwieweit sonstige wirtschaftliche und politische Umstände die Wertstabilität der Währung sichern, getrennt wird von der währungspolitischen Frage, welcher Stoff Geld sein soll.

Doch können wir die Frage, was Geld sein kann, die ja als eine Frage des Erkennens keinen Bestandteil der Wirtschaftsgesinnung ausmacht, hier beiseite lassen und in diesem Zusammenhange lediglich die Frage ins Auge fassen, was — nach der Volksmeinung — Geld sein soll. Dann ergibt sich, dass die Schweizer ganz waschechte Metallisten sind. Zum Beleg sei verwiesen auf Art. 39 der Bundesverfassung, der die allgemeine gesetzliche Annahmepflicht für Banknoten im Gegensatz zu den meisten Ländern für normale Zeiten sogar dann ausschliesst, wenn die Einlöslichkeit in Metall fortbesteht, ferner auf die Ängstlichkeit, mit welcher die Bundesversammlung im Jahre 1921 den Vorschlag des Bundesrates, dass in ausserordentlichen Zeiten die Metalldeckungsquote des Notenumlaufes von 40 auf $33\frac{1}{3}$ % sollte herabgesetzt werden können, abgelehnt hat, und schliesslich ganz besonders auf die Diskussion, die in den Jahren 1925—1928 mit Bezug

¹⁾ Vgl. namentlich Adolf Jöhr, Die schweizerischen Notenbanken 1826—1913. 2 Bände, Zürich 1915.

auf die Neugestaltung der Währung stattgefunden hat. Da können wir, um nur ein Beispiel anzuführen, selbst in der Denkschrift der Zürcher Handelskammer (betreffend den Übergang zur Goldwährung, 1928) zur Begründung des Begehrens auf sofortige Einführung der Goldumlaufwährung den Satz lesen, dass der «solide Sinn unseres Volkes klingendes (!), den Wert in sich verbürgendes Geld» verlange.

Ob die metallistische Gesinnung der breiten Volksmassen wirklich so fest begründet ist, wollen wir hier nicht näher untersuchen. Wer sich an die Unlust erinnert, mit welcher nach dem Kriege die Bevölkerung das Wiedererscheinen der schweren silbernen Fünffrankenstücke an Stelle der bequemen (wenn auch mitunter etwas schmutzigen) braunen Fünffrankenscheine aufnahm, wird einige Zweifel darein setzen, ob das Begehren nach «klingendem» Gelde wirklich so gross ist. Wir kommen gleich darauf zurück. Aber die Tatsache, dass der Gesetzgeber und die an der Gestaltung des Geldwesens am meisten interessierten Wirtschaftskreise (Banken) in ausserordentlich hohem Grade metallistisch gesinnt sind, steht zweifellos fest. Allerjüngstens trat der schweizerische Metallismus beim Erlass des neuen Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 3. Juni 1931 sogar bei der Gestaltung des Scheidegeldes hervor, indem weite Kreise sich von der Vorstellung, dass selbst die Scheidemünzen, wenigstens in ihren grösseren Nennbeträgen, aus edlem Metall, und sei dieses selbst eine so gesunkene Grösse wie das Silber, bestehen sollten, nicht loslösen konnten. Daneben hat bei der Ablehnung der Vorschläge des Finanzdepartementes betreffend Ausprägung der Frankenstücke in Nickel auch eine gewisse Überheblichkeit eine Rolle gespielt, indem mehrfach gesagt wurde, dass die Ausprägung der Scheidemünzen in Nickel vielleicht für arme, durch den Krieg heruntergekommene Völker taugte, nicht aber für ein so reiches und behäbiges Land wie die Schweiz ¹⁾.

Der Leser dieser Ausführungen wird vielleicht sagen, dass die theoretischen Fundamente der schweizerischen Münzpolitik möglicherweise nicht so ganz stichhaltig seien, dass aber nach den Währungskatastrophen der zwei letzten Jahrzehnte ein Zuviel an metallistischer Gesinnung immer noch besser sei als ein Zuwenig. Dabei wird wohl übersehen, dass jedes Übermass schädlich ist und so auch die hypermetallistische Geldauffassung gewisser Kreise für unsere Währung und Wirtschaft tatsächlich Gefahren gezeitigt hat, die nur durch die Klarheit und Festigkeit, mit welcher die Nationalbank gesteuert worden ist, abgewendet werden konnten. Man stelle sich vor, was im Sommer 1931 geschehen wäre, wenn man dem Drängen der Anhänger der Goldumlaufwährung beim Erlass des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929 nachgegeben und die Einlösung in effektivem Golde bewilligt hätte. Die Panik in- und ausländischer Besitzer schweizerischer Banknoten, die Gold haben wollten, hätte möglicherweise zu einem Sturm auf die Nationalbank geführt, den sie nur durch Einstellung der Einlösung hätte abwehren können.

Indem im Jahre 1929 nicht die Goldumlaufwährung, sondern lediglich die Golddevisenwährung (kombiniert mit der praktisch nicht in Frage kommenden

¹⁾ Vgl. hierüber die Mitteilungen von Kellenberger (in: Das Münzwesen und seine Reform, Bern 1930, S. 168).

Goldbarrenwahrung) eingefuhrt worden ist, ist das verhutet worden, was der Ubereifer der Hypermetallisten der Schweiz sonst fast mit Sicherheit beschert hatte: der Ruckfall in die Papierwahrung.

Fur eine soziologische Betrachtung der schweizerischen Wahrungspolitik ist das Problem des Geldstoffes mit der Feststellung des Vorherrschens einer extrem metallistischen Einstellung naturlich nicht erschopft, sondern sogleich erhebt sich die Frage nach den Grunden dieses Sachverhaltes.

Erinnerungen an im eigenen Lande erlebte Wahrungskatastrophen kommen nicht in Frage, hochstens Erinnerungen an Verluste, die man auf Auslandsanlagen erlitten hat. Man konnte daran denken, dass der bauerliche Einschlag, den die Wirtschaftsgesinnung des Volkes bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, hier in der Form eines Misstrauens zutage trete, das an die Wirklichkeit des Geldbesitzes nur dann glaubt, wenn die Goldstucke in Kasten oder Wollstrumpfen liegen und — gelegentlich auch klingen. Allein man wird doch nachdenklich, wenn man bei Kellenberger ¹⁾ liest, dass im Jahre 1925 der Walliser Standerat Loretan den Wunsch aussprach, es mochten wieder Funffrankennoten in Zirkulation gesetzt werden, da die landliche Bevolkerung dieses Zahlungsmittel dem Silbergeld vorziehe. Die tiefste Wurzel des schweizerischen Metallismus ist wohl wieder in einem gewissen Antietatismus zu suchen. Das wird deutlich sichtbar bei Jaberg in seiner 1920 erschienenen Schrift uber die Stellung der Schweiz zur Wahrungsfrage und zur lateinischen Munzunion, wo die Furcht vor einer durch Diskontierung von Schatzwechseln hervorgerufenen willkurlichen Steigerung der Geldmenge klar zutage tritt. Das ist offenbar jene Stimmung, die auf den Hinweis, dass auch die reine Goldwahrung keine Garantie gegen plotzliche und betrachtliche Vermehrung der Geldmenge bieten konne, etwa so antworten wurde, wie Karl Helfferich es vor Jahren getan hat, als er sagte, dass es immer noch kluger sei, die Regulierung der Geldmenge dem Zufall zu uberlassen als der Weisheit des Staates — ein Pessimismus mit Bezug auf die Erleuchtung der staatlichen Wirtschaftspolitik, dem man angesichts der zahllosen Missgriffe der letzten Jahre nicht alle Berechtigung wird abstreiten konnen.

Mit der Beruhung des die Geldmenge regulierenden Prinzips sind wir schon auf ein drittes Hauptthema hinubergeglitten, namlich auf die Frage nach der Aufgabe der Notenbank. Hat die Notenbank, wie das Gesetz es ausspricht, lediglich die Aufgabe, den Geldumlauf zu regeln, oder kann ihr im Sinne der monetaren Konjunkturtheorie zugemutet werden, durch Kontraktion oder Expansion der Geldmenge die Preise, die Einkommen und den Geschaftsgang zu regulieren. Die Frage wird bekanntlich bejaht von der Freigeldbewegung, die seit anderthalb Jahrzehnten auch in der Schweiz eine eifrige Agitation entfaltet und sich im «Schweizer Freiwirtschaftsbund» eine eigene Organisation geschaffen hat. Die starke Betonung der Wichtigkeit eines stabilen Preisniveaus hat die Freigeldbewegung von jeher der Deutung ausgesetzt, dass sie vor allem aus den Bedurfnissen der Festbesoldeten, die wahrend der Kriegszeit unter das Rad gerieten, geboren sei. Um das Jahr 1920, als das Baugewerbe und die Export-

¹⁾ Das Munzwesen und seine Reform. Bern 1930, S. 113.

industrie darniederlagen, konnte man aber einen gewissen Sukkurs aus diesen Kreisen beobachten, und die Wirtschaftskrise, in der wir heute stehen, scheint die Schar der mehr oder weniger bewussten monetären Konjunkturpolitiker wieder vermehrt zu haben. Alle Welt horchte auf, als Anfang Januar 1932 ein Führer des Schweizerischen Gewerbestandes, Nationalrat Schirmer, verkündete, dass er, wenn ein Preiszusammenbruch drohe, keine Bedenken gegen eine Inflation hätte ¹⁾.

In gewissen Kreisen der Exportindustrie, wenn auch nicht gerade bei ihren massgebenden Vertretern, scheinen die Währungsexperimente, in die sich England im September 1931 eingelassen hat, einen gewissen Anklang gefunden zu haben.

Uneinheitlich ist die Haltung des Bauerntums diesen Problemen gegenüber. Der schweizerische Bauernführer Prof. Laur hat sich zwar auch für Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus ausgesprochen, aber ohne seiner Stützung durch währungspolitische Massnahmen das Wort zu reden. Anscheinend dachte er mehr an eine Aktion von der Wareseite her, an Zölle, Monopole usw. ²⁾. Viel bedenklicher ist schon das Votum, das der bauernparteiliche Abgeordnete Dr. Müller in der Sitzung des Nationalrates vom 10. März 1932 abgab, in welchem er offen eine Bekämpfung der Wirtschaftskrise von der Geldseite her verlangte und es als Aufgabe der Nationalbank bezeichnete, die ungeheuren Mengen brachliegender Gelder im Interesse der notleidenden Wirtschaft irgendwie mobil zu machen ³⁾.

Mitte November 1932 berichtete die Presse von einer von über 1000 Personen besuchten Volksversammlung, die in Liestal stattgefunden hatte und an der eine Resolution gefasst wurde, in welcher dem Bundesrate zur Rettung aus der Krise die Konsultation von Vertretern der Freigeldlehre empfohlen wurde.

Alle Anerkennung verdient dem gegenüber, dass die Arbeiterschaft bisher eine sehr besonnene Haltung an den Tag gelegt hat. Wohl finden sich in der sozialistischen Presse der letzten Monate zahlreiche Polemiken gegen das, was man sehr unzutreffend die «Deflationspolitik» des Bundesrates genannt hat ⁴⁾.

Aber die massgebenden Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer scheinen hier doch ganz klar zu sehen. In einer gedruckten Denkschrift des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, des Föderativverbandes des Personals öffentlicher Verwaltungen und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände über die Bekämpfung der Wirtschaftskrise vom März 1932 wird die Währung mit keinem Wort berührt und in den «Leitsätzen zur Währungsfrage» der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom März 1932 sowie in einem Aufruf dieser Partei «An die werktätige Bevölkerung der Schweiz» wird jede Art von «währungspolitischen Experimenten» abgelehnt mit der Begründung, dass «alle Währungsmanöver

¹⁾ Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 6. Januar 1932, Nr. 27.

²⁾ Vgl. Schweizerische Bauernzeitung 1932, Nr. 2.

³⁾ Vgl. Neue Berner Zeitung vom 11. März 1932.

⁴⁾ Von Deflation im technischen Sinne, d. h. von bewusster Kompression der Geldmenge, ist in der Schweiz ja keine Rede, und die amtliche Preissenkungsaktion wird tatsächlich durch zahlreiche Massnahmen der Preisstützung gehemmt.

schliesslich nur die wirtschaftlich Schwachen treffen». Also eine ganz resolute Absage an die monetäre Konjunkturpolitik.

Auf der anderen Seite dürfte auch das Bauerntum, angesichts der Wertchriftenbestände und Sparguthaben, die es vielfach besitzt, und angesichts der sonstigen Mittel zur Verteidigung seiner Interessen nicht sobald inflationistisch gesinnt werden, so dass, wenn man noch an die breite Schicht der öffentlichen und privaten Beamten und an den Einfluss der Banken denkt, die Leiter unserer Währungspolitik vorläufig nicht zu befürchten haben, dass sie in inflationistische Bahnen gedrängt werden.

IV. Der Einfluss des Volkscharakters auf die Kreditwirtschaft

Auf dem Gebiete des Kredites interessiert, unter unserem Aspekte, in erster Linie die Frage, welche Kräfte hier gestaltend eingegriffen haben, besonders woher die Initiative zur Organisation des Kredites gekommen ist.

Prima vista hat der private Unternehmungsgeist hier die Rolle des Pioniers gespielt. Die Geldwechsler des Mittelalters, vor allem in Genf, dann die von etwa 1740, besonders aber von 1780 an auftauchenden Privatbankiers stellen die ersten schweizerischen Bankgeschäfte dar. Aber sie treten nur auf wenigen Plätzen, in Basel, Genf, St. Gallen und auch dort nur zaghaft, auf, indem das Bankgewerbe damals noch nicht als ein Beruf galt, der seinen Mann ernährte, und man es daher fast allgemein mit anderen Berufen verband, sei es mit dem Warenhandel, sei es mit dem Speditionsgewerbe. Noch 1857 waren von den damals in Zürich bestehenden acht Privatbanken vier zugleich im Warenhandel (Seide) oder im Versicherungsgeschäft tätig ¹⁾.

In jener frühkapitalistischen Periode fehlte der private Unternehmungsgeist in Wirklichkeit fast völlig. Was an reinen Kreditanstalten damals geschaffen wurde, war der Ausfluss gemeinnütziger Gesinnung. In das Aufklärungszeitalter zu Ende des 18. Jahrhunderts fällt die Errichtung von Sparkassen, durch welche wohlmeinende Männer Dienstboten, Arbeiter und Handwerker zur Kapitalbildung erziehen wollten. Von 1787—1835 entstehen etwa 100 derartige Sparkassen. Noch interessanter aber ist die Tatsache, dass noch später und bei der Gründung von Banken, die schon nicht mehr als Sparkassen anzusprechen sind, dieses gemeinnützige Motiv sichtbar wird. So geht die Gründung der Bank in Zürich im Jahre 1836 und der Bank in St. Gallen im Jahre 1837 auf die Anregungen zurück, welche die Studien der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft geboten hatten, und so ist auch die Gründung der Kreditanstalt St. Gallen im Jahre 1855 und selbst noch der Hypothekarbank Winterthur im Jahre 1865 der Initiative kantonaler bzw. lokaler gemeinnütziger Organisationen zu verdanken.

Neben der privaten Gemeinnützigkeit sind Staat und Gemeinden zuerst für die Organisation des Kredites besorgt gewesen. In St. Gallen entsteht 1752 die «Obrigkeitliche Leinwatkasse», in Zürich 1755 jene eigentümliche staatliche Kreditorganisation, aus der die Firma Leu & Co. hervorgegangen ist, und in

¹⁾ Vgl. Rösle, Die Entwicklung der Schweizerischen Kreditanstalt. 1905, S. 34.

Bern 1825 die kommunale Depositokasse, welche die erste schweizerische Notenbank geworden ist. Doch das waren nur Vorläufer. Von 1834 an zwingt die Kreditnot, zumal der Landwirtschaft, einen Kanton nach dem anderen zur Errichtung einer Staatsbank — ein Prozess, der das ganze 19. Jahrhundert hindurch andauert und erst 1914 endet, als der Kanton Tessin als letzter eine Kantonalbank ins Leben ruft. Mit der Schaffung der Kantonalbanken ist aber der Gründungseifer der kantonalen Regierungen und Parlamente keineswegs erschöpft. In einer ganzen Reihe von Kantonen, wo es zunächst noch nicht zur Errichtung von Staatsbanken kommt, geht in den 1850er und 1860er Jahren der Anstoss zur Gründung von Aktienbanken, bisweilen unter Kapitalbeteiligung, von den Behörden aus, so in Glarus, Aargau, Genf, Schaffhausen, Thurgau, Neuenburg, Solothurn, Tessin, Wallis, Zug etc.

Allerneuestens hat die schwierige Lage, in welche die Landwirtschaft infolge des Sinkens der Preise der Agrarprodukte bei unveränderter oder sogar wachsender Verschuldung geraten ist, Anlass zu erneuter Betätigung des Staates auf dem Gebiete des Agrarkredites gegeben. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. September 1932 betreffend Kredithilfe für notleidende Bauern sind in zahlreichen Kantonen, gewöhnlich unter Führung des Kantons oder der Kantonalbank, «Bauernhilfskassen» entstanden, die man vielleicht als landwirtschaftliche Sanierungsbanken bezeichnen könnte.

Diese rege, der Fürsorge für die Landwirtschaft und für das Kleingewerbe entspringende, mitunter auch mit einer gewissen Spitze gegen das private Bankgewerbe versehene (James Fazy bei der Gründung der Banque de Genève, Bankvater Keller von Fischenthal mit seiner Ablehnung einer «Herrenbank») Kreditpolitik der Kantone liess fast keinen Raum für eine Betätigung der übrigen öffentlich-rechtlichen Korporationen, der Gemeinden und des Bundes. Die 40 oder 50 Kommunalbanken, welche die Schweiz besitzt, sind fast ausnahmslos Institute von ganz untergeordneter und lokaler Bedeutung geblieben, die, isoliert für sich dastehend, in der Kreditorganisation entfernt nicht die Rolle spielen wie etwa die deutschen Kommunalbanken, und von dem vor etwa 20 Jahren im Schweizerischen Städteverbande erörterten Projekt einer Kommunalbank grösseren Stiles scheint es ganz still geworden zu sein.

Noch weniger Glück hatten die Versuche des Bundes auf dem Gebiete des Bankwesens. Der Versuch, die zentrale Notenbank als reine Bundesbank zu organisieren, scheiterte, wie erwähnt, in der Volksabstimmung von 1897, die 1911 bzw. 1914 unternommenen Versuche, eine Bundeshypothekenbank und eine Postsparkasse zu errichten, schon im Parlament und die Idee einer Eidgenössischen Pfandbriefbank sogar schon im Bundesrate, der in der Botschaft vom 14. Dezember 1925 den kurzen, aber vielsagenden Satz schrieb: «Wir wollen keine neuen Bundesanstalten.»

Auch das in den Jahren 1928—1930 vielbesprochene Projekt des eidgenössischen Finanzdepartementes, den sich aus der vorgeschlagenen Umprägung der Silbermünzen in Nickelmünzen ergebenden Gewinn für die Befruchtung des Agrarkredites zu verwenden, hatte keinen Erfolg. Erst die allerneueste Verschlimmerung der Wirtschaftslage hat ein stärkeres Interesse des Bundes für das

Kreditwesen geweckt. Es trat zutage zuerst in dem Bundesbeschluss vom 28. September 1928, der den Kantonen acht Millionen Franken zum Zwecke der Gewährung von Betriebskredit an notleidende Landwirte zur Verfügung stellte und dem sich der schon erwähnte Bundesbeschluss vom 30. September 1932 anschloss, der die Grundlage für die kantonalen Bauernhilfskassen geboten hat. Als vorsorgliche Massnahmen gegen eine, angesichts der weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Lage mögliche Panik sind zu werten die Vorschüsse, die der Bund im Jahre 1931 der Genfer Diskontbank machen musste und die nun zu einer dauernden Beteiligung des Bundes als Aktionär an diesem Unternehmen führen sollen, und die Schaffung der Eidgenössischen Darlehenskasse durch den Bundesbeschluss vom 8. Juli 1932, die eine zwar autonome, letzten Endes aber doch auf dem Kredite des Bundes beruhende Stützungsbank für illiquid gewordene Banken und andere Firmen ist.

Frappant tritt aus diesen Hinweisen auf die Rolle der öffentlichen Hand im Bankwesen wieder ein Grundzug der schweizerischen Wirtschaftsgesinnung hervor, nämlich der, dass sie nicht antietatistisch, aber antizentralistisch ist, dass sie Tätigkeiten, die sie den Kantonen gewährt, dem Bunde verweigert.

Mit der starken Entwicklung der Kantonalbanken hängt es wohl auch zusammen, dass die genossenschaftliche Selbsthilfe sich in der Schweiz nur verhältnismässig schwach entfalten konnte. In den 1860er Jahren entstehen unter dem Eindruck der Propaganda von Schulze-Delitzsch einige Kreditgenossenschaften, deren wichtigster Repräsentant die 1869 gegründete Schweizerische Volksbank wird. Diese Bank, aus der bei ihrer Gründung einzelne übrigens eine Arbeiterbank machen wollten, ist im Laufe der Zeit zu einer typischen Mittelstandsbank für Handel und Gewerbe geworden. Die kreditpolitische Selbsthilfe der Bauern und der Arbeiter liess noch länger auf sich warten. Erst von 1887 an entstehen die ersten Raiffeisenkassen, denen sich im Jahre 1905 die Schweizerische Genossenschaftsbank als Institut der christlichsozialen Organisationen und im Jahre 1927 die Genossenschaftliche Zentralbank in Basel als Bankinstitut der Konsumvereine und der Gewerkschaften anschliesst.

Doch haben alle diese genossenschaftlichen Kreationen, von der Schweizerischen Volksbank abgesehen, keine grosse Bedeutung erlangt und fallen mit ihrer Bilanzsumme von wenigen hundert Millionen Franken (1931: Schweizerische Genossenschaftsbank 144 Millionen Franken, Genossenschaftliche Zentralbank 105 Millionen Franken, Raiffeisenkassen 298 Millionen Franken) nicht stark ins Gewicht.

Zusammenfassend können wir sagen, dass aus den verschiedenartigsten Motiven Bankgründungen in erheblichem Umfange erfolgt waren, schon bevor der private Unternehmungsgeist sich diese Erwerbsgelegenheit nutzbar zu machen begann. Die Anregung dazu kam aus Frankreich, wo 1852 die Gebrüder Pereire den *Crédit Mobilier* gegründet hatten. Gleich darauf finden wir in der Schweiz die ersten Grossbanken, 1853 die *Banque générale suisse* in Genf, der nur eine Lebensdauer von anderthalb Jahrzehnten beschieden war, 1855 die *Deutsch-Schweizerische Kreditbank* in St. Gallen, 1856, von der Leipziger Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt angeregt, die *Schweizerische Kreditanstalt*, 1862 die

Basler Handelsbank, denen in den 1860er Jahren eine Reihe weiterer Banken von mehr lokalem Charakter folgte. Ihre Ergänzung fanden diese Gründungen durch die Schaffung von Hypothekenbanken auf erwerbswirtschaftlicher Basis in den 1850er und 1860er Jahren.

Durch die Errichtung dieser Aktienbanken wurde nun der Grund gelegt zu einer Umgestaltung des schweizerischen Bankwesens im Sinne des Vordringens der Erwerbsanstalten auf Kosten der gemeinwirtschaftlich orientierten Institute. Vom Beginn der Statistik der Schweizerischen Nationalbank (1906) an sind wir in der Lage, diesen Prozess zahlenmässig, wenn auch nicht mit voller Genauigkeit, zu verfolgen.

1906 lagen die Dinge so, dass die Kantonalbanken, zu denen die Statistik allerdings auch zwei gemischtwirtschaftliche Unternehmungen rechnete, mit 27,8 % an der Bilanzsumme sämtlicher Banken (ausschliesslich der sogenannten Finanzgesellschaften) partizipierten. Die Gruppe «Grossbanken» dagegen, welche trotz Zugehörigkeit der ursprünglich von anderen Gesichtspunkten ausgehenden Schweizerischen Volksbank den Typus der Erwerbsunternehmung wohl am reinsten repräsentieren, standen mit nur 24,8 % der Bilanzsumme hinter den Kantonalbanken zurück. Nach einigen Schwankungen, durch welche die Bedeutung der Kantonalbanken zeitweise noch wuchs, hat die stürmische Entwicklung der Grossbanken in den letzten anderthalb Jahrzehnten den Erfolg gehabt, dass sie heute eine dominierende Rolle spielen, indem Ende 1930 nahezu 40 % (39,8) der Bilanzsumme auf sie entfiel gegenüber der stationär gebliebenen Quote (28,2 %) der Kantonalbanken. Die Frage, in welchem Masse das schweizerische Bankwesen «sozialisiert» ist, ist mit diesen Zahlen natürlich nicht ganz beantwortet, indem zur Bilanzsumme der Kantonalbanken vor allem noch die der staatlichen Bodenkreditinstitute der Kantone Bern und Genf, welche in der Gruppe «Hypothekenbanken» figurieren, und ferner die der Kommunalbanken gerechnet werden sollte, während anderseits von der Bilanzsumme der Kantonalbanken eine dem privaten Aktienbesitz an den zwei gemischtwirtschaftlichen Instituten der Kantone Waadt und Zug entsprechender Betrag abgezogen werden sollte. Die Vornahme dieser Korrekturen würde aber am Endergebnis, wonach das schweizerische Bankwesen in den letzten Jahrzehnten sich in der Richtung der Privatisierung entwickelt hat, nicht viel ändern. Dieser Satz gilt auch nach der Publikation der Schweizerischen Bankstatistik für das Jahr 1931, die bei den Grossbanken eine Schrumpfung der Bilanzsumme von 8578 Millionen auf 7171 Millionen, bei den Kantonalbanken dagegen eine Zunahme von 7465 auf 7566 Millionen Franken ausweist. Denn auch die eingeschrumpfte Bilanzsumme der Grossbanken macht immer noch 35,2 % der Bilanzsumme aller Banken (ausschliesslich Nationalbank und Finanzgesellschaften) aus gegenüber 24,8 % im Jahre 1906, während das Anschwellen der Bilanzsumme der Kantonalbanken ihre Anteilsquote zwar von 1930 auf 1931 beträchtlich gesteigert hat (von 28,2 auf 36,9 %), immerhin im Vergleich zu 1906, wo sie 27,8 % betrug, doch nicht im gleichen Masse wie bei den Grossbanken. Die Tatsache, dass die Grossbanken den 1906 noch vorhandenen Vorsprung der Kantonalbanken nahezu eingeholt haben, bleibt auch nach den Ereignissen von 1931 noch bestehen.

Dieses Ergebnis mag auffallen, wenn man die in Bankkreisen mitunter hervor-gehobene Befreiung der Kantonalbanken von Staats- und Gemeindesteuern ins Auge fasst, es fällt aber in Wirklichkeit nicht auf, wenn man die schweren fiskalischen Lasten, welche man den Kantonalbanken in der Form von Gewinnbeteiligungen des Staates aufgebürdet hat, berücksichtigt. Ist doch durch die Untersuchungen von Max Fischer ¹⁾ festgestellt worden, dass im Durchschnitt der Jahre 1925—1928 die Kantonalbanken vier Millionen Franken mehr an die kantonalen Staatskassen abgeführt haben, als sie hätten bezahlen müssen, wenn sie dem gemeinen Steuerrecht unterstellt gewesen wären. Diese starke Beteiligung des Fiskus an den Erträgen der Kantonalbanken hat zur Folge, dass in Wirklichkeit von einer fiskalischen «Privilegierung» der öffentlichen Banken nicht wohl gesprochen werden kann, und daraus erklärt es sich wohl auch, dass das Verhältnis zwischen Kantonalbanken und Grossbanken in der Schweiz im ganzen ein gutes ist und es bisher nicht zu so lebhaften Auseinandersetzungen zwischen öffentlichen und privaten Banken gekommen ist wie z. B. in Deutschland.

Nach diesem Blick auf die bewegenden Kräfte seien noch ein paar Hinweise gemacht auf strukturelle und funktionelle Eigenschaften der schweizerischen Banken, die ihre Erklärung in der Wirtschaftsgesinnung des Volkes finden.

Wir stossen hier in erster Linie auf das Problem des Geschäftskreises. Oben schon wurde betont, wie die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgekommenen Privatbankiers eine Stütze in anderweitigen Beschäftigungen suchten. Diese Tendenz, die ebenso sehr auf regen Fleiss wie vielleicht auch auf eine gewisse Ängstlichkeit hindeutet, ist später vereinzelt sogar bei Bankgründungen zu beobachten, die nicht bloss Einzelunternehmungen waren. So bezweckte die im Jahre 1855 gegründete Deutsch-Schweizerische Kreditbank in St. Gallen unter anderem auch den Betrieb des Versicherungsgeschäftes und die im Jahre 1862 gegründete Bank in Winterthur auch den Betrieb eines Lagerhauses.

Wichtiger als diese heute der Geschichte angehörenden Verbindungen des Kreditgeschäftes mit anderen Betätigungen ist die Tatsache, dass die schweizerischen Banken eine starke Neigung zum universellen Geschäftsbetrieb haben, mehr noch als selbst die deutschen Banken, die man sonst etwa in Gegensatz zu der Arbeitsteilung der englischen und zum Teil auch der französischen Banken stellt, indem in Deutschland das Hypothekengeschäft stark reinen Bodenkreditinstituten überlassen ist, während in der Schweiz nicht nur die Hypothekenbanken und Sparkassen, sondern auch die grösseren und kleineren Handelsbanken, die Kantonalbanken, ja in schwachem Grade sogar die Grossbanken einen Teil ihrer Mittel in Hypotheken angelegt haben.

Der Drang nach Betätigung, der in dieser Universalität des Bankbetriebes zum Ausdruck kommt, hat notwendigerweise eine Vergrösserung der Betriebe wie auch eine gewisse Expansion im räumlichen Sinne zur Folge gehabt.

Die Betriebsgrösse zeigt sich am besten an den Bilanzsummen. Diese haben bei den grössten Schweizerbanken den Betrag von anderthalb Milliarden Franken überschritten und nähern sich der zweiten Milliarde — ein sehr hoher Betrag,

¹⁾ Vgl. Die fiskalische Bedeutung der Kantonalbanken in der Schweiz. 1930, S. 79.

wenn wir, die Grösse des Landes und die grosse Zahl von Bankunternehmungen berücksichtigend, ihn in Vergleich setzen zu den Bilanzsummen ausländischer Grossbanken und dabei feststellen, dass die der grössten französischen Bank (Crédit Lyonnais) noch nicht drei Milliarden Schweizerfranken, die der grössten deutschen Bank (Deutsche Bank und Diskontogesellschaft) kaum vier Milliarden Schweizerfranken erreicht haben.

Was nun die Expansion im räumlichen Sinne betrifft, so soll damit nicht etwa auf eine besonders starke Tendenz zur Bildung von Zweigniederlassungen und Filialen angespielt werden. Dem stand schon das dichte Netz von lokalen Spar- und Leihkassen entgegen, vielleicht auch eine gewisse Scheu vor Abstreifung des regionalen Charakters, die sogar die Grossbanken bis etwa 1904 (Niederlassung der Schweizerischen Kreditanstalt in Basel) an den Tag legten. Auch sind die schweizerischen Bankniederlassungen im Auslande bald hergezählt und werden mehr als aufgewogen durch die Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz, zu denen sich neuestens noch Institute von internationalem Charakter, wie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel und möglicherweise auch die geplante Internationale Agrarbank des Völkerbundes, gesellen. Wohl aber zeigt sich die Sprengung der Landesgrenzen durch das schweizerische Bankgeschäft in den Ausleihungen kurzfristiger und langfristiger Natur an das Ausland einerseits und in dem Zustrom ausländischer Kapitalien andererseits. Kurz vor Ausbruch der Weltfinanzkrise, am 7. März 1931, hat Prof. Bachmann, Präsident des Direktoriums der Nationalbank, an der Generalversammlung dieser Bank die dadurch entstandene Kreditverflechtung der Schweiz mit dem Auslande dahin zusammengefasst, dass die Schweiz für etwa 6,5 Milliarden Franken ausländische Wertpapiere besitze und die Grossbanken dem Auslande für etwa 3,1 Milliarden Franken kurzfristige Vorschüsse gemacht hätten, wogegen das Ausland für zirka 3,25 Milliarden Franken schweizerische Wertpapiere in Händen habe und die schweizerischen Banken kurzfristige Passiven gegenüber dem Auslande von 2,1 Milliarden hätten, so dass also bei den langfristigen Anlagen sich ein Aktivsaldo zugunsten der Schweiz von $3\frac{1}{4}$ Milliarden und bei den kurzfristigen ein solcher von 1 Milliarde, zusammen von $4\frac{1}{4}$ Milliarden ergebe ¹⁾. Das sind acht bis zehn Prozent des schweizerischen Volksvermögens, eine Abhängigkeit des Vermögensbesitzes von der politischen und wirtschaftlichen Lage des Auslandes, wie sie vielleicht nur noch bei England zu finden sein dürfte.

Der Umfang des schweizerischen Kapitalexportes ist um so erstaunlicher, als er zeitweise von verschiedenen Bevölkerungsgruppen, so vor allem von den Bauern, aber auch von städtischen Hausbesitzern und Gewerbetreibenden, ja mitunter sogar von internationaler eingestellten Kreisen, wie der Grossindustrie oder der Sozialdemokratie hart angefochten wurde. Immerhin ist die Opposition nie so stark gewesen, dass dem Kapitalexport ernstliche Hindernisse in den Weg gelegt worden wären.

Die jüngsten Erfahrungen scheinen freilich hier eine gewisse Dämpfung des Unternehmungsgeistes herbeigeführt zu haben. An der Generalversammlung

¹⁾ Vgl. Monatsberichte der Schweizerischen Nationalbank, März 1931, S. 45/46.

derjenigen Grossbank, bei der die Beteiligung am Auslandsgeschäft angesichts ihrer ganzen Struktur überhaupt auffallen muss, wurde von der Direktion eine Art von wirtschaftlichem Marignano proklamiert (19. März 1932), und im Geschäftsbericht von 1931 einer anderen Grossbank wird das heute bestehende Netz internationaler Kreditverflechtung als den politischen Zuständen voraus-eilend bezeichnet — eine Skepsis, die immerhin nicht ganz allgemein zu sein scheint, wie die neuen Kapitalexport befürwortenden Ausführungen eines Leiters einer dritten Grossbank (N. Z. Z. vom 12. Februar 1932) beweisen. Jedenfalls zeigte der in der Form von Auslanleihen vor sich gehende Kapitalexport im Jahre 1932 bereits wieder eine gewisse Zunahme, indem die Neubeanspruchung des Kapitalmarktes (ausschliesslich Konversionen) sich auf 145 Millionen belief gegen 103 Millionen Franken im Jahre 1931 ¹⁾.

Die gegenwärtige Wirtschaftslage hat natürlich auch einige Bankkrisen und Bankkatastrophen gezeitigt. Der Ruf nach staatlicher Intervention pflegt in solchen Zeiten regelmässig zu ertönen und ist auch diesmal nicht ausgeblieben. Weite Kreise halten, wie die Debatte im Nationalrat Ende September 1931 beweist, das heutige Mass von staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung des Bankwesens für unzulänglich, obgleich dieses Mass doch nicht als ganz unbedeutend erscheint, wenn man bedenkt, dass, abgesehen von der selbstverständlichen gesetzlichen Regelung der Notenbank und der Kantonalbanken, in immerhin 12 Kantonen Gesetze zum Schutze der Spareinlagen bestehen, in ebenfalls einem Dutzend Kantonen der Hypothekarzinsfuss gesetzlich maximal begrenzt ist und neuestens durch das Bundesgesetz betreffend die Ausgabe von Pfandbriefen vom 25. Juni 1930 auch die Geschäftsgebarung der Bodenkreditinstitute einer eingehenden Normierung unterworfen worden ist. In Vorbereitung ist ausserdem der Entwurf zu einem eidgenössischen Bankgesetz, der, soweit sich aus dem knapp gehaltenen Communiqué, das Mitte März 1933 herausgegeben wurde, ersehen lässt, allerdings nur mit Bezug auf Sparkassen und Bausparkassen eine staatliche Aufsicht über die Geschäftsgebarung vorzusehen, mit Bezug auf die übrigen Banken sich mit einer gewissen Kontrolle des Kapitalexportes durch die Nationalbank und mit dem Obligatorium der Revision durch eine Treuhand-gesellschaft begnügen zu wollen scheint.

Mit diesen Ausführungen ist schon die Schwelle berührt, die Vergangenheit und Gegenwart mit der Zukunft verbindet. Die Frage, die sich zum Schlusse erhebt, ist natürlich die nach der Gestaltung dieser Zukunft. Sie hängt von einigen völlig in Dunkelheit gehüllten und einigen leichter abzuschätzenden Faktoren ab. In Dunkel gehüllt bleibt und vielleicht noch für lange Zeit die Lage der Weltwirtschaft. Die weitausgedehnte und schwer heilbare Weltagrarkrise, verbunden mit den ernstesten industriellen und politischen Schwierigkeiten, die führende europäische Länder durchmachen, werden möglicherweise die vorhin angedeutete Tendenz zu einer Einschränkung der Schweiz auf dem Weltkreditmarkte verstärken, was freilich nicht nur auf der Aktivseite der Bilanz geschehen könnte, sondern auch zu einer Abwehr der in übermässigen Mengen zuströmenden Fluchtkapitalien führen müsste.

¹⁾ Vgl. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank 1932, S. 21.

Leichter zu beantworten ist die Frage nach möglichen Wandlungen der Wirtschaftsgesinnung. Hier verbürgt wohl schon die eingangs erwähnte Schwerblütigkeit der Bevölkerung eine Fortdauer des bestehenden Zustandes. Trotz manchen Anzeichen einer gewissen Amerikanisierung in Äusserlichkeiten ist eine baldige Wandlung der Anschauungen über Geld und Kredit schwerlich zu erwarten. Der Aufstieg breiter Schichten der Arbeiterschaft zu einer Lebenshaltung, die der des Kleinbürgertums nahekommt, lässt sogar eine Verstärkung der sozialkonservativen Anschauungen auf diesem Gebiete als nicht ausgeschlossen erscheinen. Wir sehen dies namentlich, wenn wir die wirtschaftspolitischen Strömungen der Gegenwart ins Auge fassen. Die entscheidende Tatsache der Nachkriegszeit ist die stärkere Geltung der «nouvelles couches sociales», der Bauern und der Arbeiter. Das wird, wenn nicht eine bei den Bauern wohl überhaupt nicht, bei den Arbeitern nur schwer vorstellbare Verelendung und Zermürbung (etwa durch jahrelange Massenarbeitslosigkeit) eintritt, kaum eine Schwächung der vorsichtigen Elemente in unserer Währungspolitik bedeuten. Auf dem Gebiete des Bankwesens kann allerdings die fortschreitende Politisierung aller Verwaltungen, die unter Umständen das persönliche Moment zu stark vernachlässigt, die Besetzung der Ämter nach dem Proporzsystem, die Entwicklung der Kantonalbanken möglicherweise da und dort gefährlich werden und ihnen den Wettbewerb mit den Grossbanken erschweren. Im übrigen aber dürfte alles so ziemlich beim alten bleiben. Weder eine ernstere Bewegung in der Richtung der Verstaatlichung des Kredites noch eine über das schon Vorhandene und amtlich Geplante wesentlich hinausgehende Regulierung der Banken scheint in der Tat bevorzuzustehen. Solange die Rentabilität der Grossbanken derjenigen der Kantonalbanken so angenähert ist und die Dividenden der ersteren so weit hinter denen ausländischer Grossbanken zurückbleiben ¹⁾, wie es heute der Fall ist, ja für die aus der Vorkriegszeit stammenden Tranchen des Aktienkapitals, in Berücksichtigung der eingetretenen Geldentwertung, die Verzinsung mündelsicherer Obligationen nicht sehr stark übertreffen, solange begreift man, dass selbst das Programm derjenigen politischen Partei, die dem Staatsbetrieb am meisten gewogen ist, der sozialdemokratischen, als nächstes Ziel nichts weiter postuliert als die Wiederaufnahme des vor zwei Jahrzehnten begrabenen Projektes einer Postsparkasse ²⁾.

Gewiss keine welterschütternde Idee! Und ebensowenig krankt an übermässigem Radikalismus der Satz in dem gleichen Programm, dass eine staatliche, d. h. wohl eidgenössische Aufsicht des Finanzkapitals im Interesse der Spargelder des Volkes eingeführt werden sollte. Das eidgenössische Sparkassengesetz, das hier verlangt wird, wird kommen. Werden noch weitere Eingriffe des Staates in das Bankgewerbe kommen? Nach einzelnen Reden, die im September 1931 im Nationalrate gehalten wurden, könnte man es glauben. Der Vorschlag einer

¹⁾ Nach dem «Statist» vom 16. Januar 1932 zahlten die sechs englischen Grossbanken sogar im Jahre 1931 10—20, meist über 15 % Dividende, die schwedischen Grossbanken, nach der Frankfurter Zeitung meist 10 und mehr Prozent.

²⁾ Vgl. Programm der sozialdemokratischen Partei der Schweiz (im Hinblick auf die Nationalratswahlen) vom 13. September 1931.

förmlichen Genehmigung ausländischer Emissionen durch die Nationalbank soll anscheinend in dem geplanten eidgenössischen Bankgesetz gesetzlich verankert werden. Die vermehrte Publizität, die verlangt worden ist, wird, wenn erst einmal weitere Kreise die Bankbilanzen, die nun vierteljährlich erscheinen, besser kennen lernen, ihre ziemlich beschränkte Wirksamkeit gegen Bankkatastrophen erweisen. Kein Bankenaufsichtsamt, und sei sein Beamtenstab noch so gross, kann ja die Kontrolle der einzelnen Kredittransaktionen auch nur formal bewältigen, und noch schwerer würde es ihm fallen, bessere Einsichten in die Lage der Schuldner beizubringen, als die Banken selber schon haben. So wird nur eine gelegentliche, dann aber gründliche Untersuchung des Status einer Bank, die zu Verdacht Anlass gibt, in Frage kommen können, und das kann heute schon, ohne dass neue Gesetze nötig wären, die Notenbank jederzeit erzwingen. Im übrigen darf man nie vergessen, dass die Konkurrenz der Kantonalbanken gegenüber den Privatbanken ein System der Bankkontrolle darstellt, wie es wirksamer kaum erdacht werden könnte. Das blosse Dasein der Kantonalbanken wirkt auf die andern Banken wie eine beständige Mahnung, den Faktor «Sicherheit» nicht ausser acht zu lassen, wie umgekehrt das blosse Dasein der Grossbanken einen Druck auf die Kantonalbanken bedeutet, den Faktor «kaufmännische Geschäftsführung» nicht zu vernachlässigen.

* * *

In den vorstehenden Ausführungen sind zweifellos nicht viel neue Tatsachen enthalten. Aber das konnte bei der Reichhaltigkeit der schon vorhandenen Literatur auch gar nicht ihr Zweck sein. Worauf es ankam, das war durch Anwendung soziologisch-psychologischer Methoden zu zeigen, dass die Gesundheit der schweizerischen Währung und des schweizerischen Kredites nicht ein glücklicher, von bestimmten Personen oder bestimmten Personenverbänden bewirkter Zufall ist, sondern im Volkscharakter selbst wurzelt und eben darum Aussicht auf Fortdauer hat.
